

Aufgrund von §§ 9 Abs. 5 S. 2, 12 Abs. 2 S. 2, 19 Abs. 2 S. 1 und 22 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Ziff. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.II/14, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVV) vom 11.05.2005 (GVBl.II/05, Nr. 12, S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2013 (GVBl.II/13, Nr. 39) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl.II/07, Nr. 12, S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl.II/10, Nr. 33) und § 1 Abs. 2 und 3 S. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 08.05.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 1) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12.06.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 3/2013, S. 1) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) auf der Basis des Triple Degree Abkommens mit den Universitäten Nizza Sophia Antipolis (Frankreich) und St. Kliment Ohridski, Sofia (Bulgarien) für die Studiengangsoption „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Studiengangs Master of Arts Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa folgende Ergänzende Prüfungs- und Studienbestimmungen erlassen:¹

Ergänzende Prüfungs- und Studienbestimmungen für den Triple Degree „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Masterstudiengangs Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa

Vom 16. April 2014

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 16.07.2014 seine Genehmigung erteilt.

§ 1 Gegenstand und Ziele (zu § 1 ASPO)

(1) ¹Im Rahmen des Masterstudiengangs „Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa“ wird auf der Grundlage des Triple Degree Abkommens zwischen der Europa-Universität sowie der Universitäten in Nizza und Sofia die trinationale Studiengangsoption „Medien – Kommunikation – Kultur“ angeboten. ²Die Studiengangsoption verknüpft die Forschungsgebiete der Medien- und Massenkommunikation (media and communication studies) mit Forschungsgebieten allgemeiner Kulturstudien (cultural studies).

(2) Unterrichtssprachen sind Deutsch und Französisch. Fakultative Lehrveranstaltungen können in englischer (auch polnischer) Sprache abgehalten werden.

(3) Zentrale Studienorte sind die Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) und das Collegium Polonicum Stubice sowie die Universitäten Nizza und Sofia.

§ 2 Abschlussgrad (zu § 1 ASPO)

(1) Mit der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

(2) Die Urkunde des Studiengangs "Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa" erhält den Zusatz: „Studiengangsoption Medien – Kommunikation – Kultur im Rahmen des Triple Degree Abkommens mit den Universitäten Nizza Sophia Antipolis (Frankreich) und St. Kliment Ohridski, Sofia (Bulgarien)“.

§ 3 Geltungsbereich

(§§ 5, 6 und 7 FSO Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master))

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 8.05.2013 sowie die Bestimmungen der Fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master) vom 04.12.2013 werden für die Studiengangsoption „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Triple Degree Abkommens mit den Universitäten Nizza Sophia Antipolis (Frankreich) und St. Kliment Ohridski, Sofia (Bulgarien) wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 4 Ergänzende Zugangsbedingungen (zu § 4 ASPO und § 5 FSO Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master))

(1) ¹Ergänzend zu den Zugangsbedingungen des Masterstudiengangs Sprachen, Kommunikation

und Kulturen in Europa gilt: Von allen Studierenden wird die aktive Beherrschung der deutschen und der französischen Sprache erwartet. ²Der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse erfolgt durch den Abschluss der DSH-Prüfung (oder einen äquivalenten Sprachabschluss) gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder) (DSH) für ausländische Bewerber und Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die nicht in Deutschland die Hochschulzugangsberechtigung erworben haben. ³ Der Nachweis der Französischen Sprachkenntnisse erfolgt durch den Nachweis eines Sprachabschlusses auf dem Niveau von mind. UNlcert I bzw. B1 des Europäischen Referenzrahmens (oder einen äquivalenten Sprachabschluss) für diejenigen, deren Muttersprache nicht Französisch ist.

(2) Die Studiengangsoption „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Masterstudiengangs Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa kann pro Jahrgang 15 Bewerberinnen und Bewerber aufnehmen.

(3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind jeweils bis zum 15.07. bei der Zulassungskommission einzureichen:

- a) Nachweis eines einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 und 2 FSO Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote gemäß § 5 Abs. 2 FSO Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa in amtlich beglaubigter Form
- b) Sprachnachweise gemäß Abs. 1

(4) Die Zulassungskommission, gemäß § 5 Abs. 6 FSO Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa, prüft die eingegangenen Bewerbungen bzw. Anträge auf Einschreibung.

(5) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerber die Zahl der Studienplätze, so erstellt die Zulassungskommission eine Rangfolge der Bewerbungen gemäß § 5 Abs. 7 FSO Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa.

§ 5 **Studienbeginn** (zu § 1 ASPO)

¹Das Studium in der Studiengangsoption „Medien – Kommunikation – Kultur“ kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. ²Das Studium dieser Studiengangsoption ist ausschließlich als Vollzeitstudium möglich, ein Teilzeitstudium gemäß Teilzeitstudienordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ist ausgeschlossen.

§ 6 **Studienumfang an den Partnerhochschulen** (zu § 8 Abs. 1 S. 1 ASPO)

¹Im ersten Studiensemester erbringen alle Studierenden 30 ECTS-Credits an ihrer Heimatuniversität. ²Im zweiten Studiensemester erbringen alle Studierenden 30 ECTS-Credits an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). ³Im dritten Studiensemester erbringen alle Studierenden 30 ECTS-Credits an der St Kliment Ohridski-Universität Sofia. ⁴Im vierten Studiensemester erbringen alle Studierenden 30 ECTS-Credits an der Universität Nizza, einschließlich der Masterprüfungsphase (siehe Anlage zu diesen Ergänzenden Studien- und Prüfungsbestimmungen).

§ 7 **Studienablauf / Modulstruktur** (zu § 8 Abs. 1 S. 1 ASPO)

¹Das erste Studiensemester dient der Angleichung der Sprachkenntnisse unter den Studierenden. ²Bestandteil des ersten Semesters ist ein berufseinführendes Praktikum. ³Darüber hinaus nehmen die Studierenden an drei Grundlagenveranstaltungen zur wissenschaftlichen Vorbereitung auf das Studium teil. ⁴Im zweiten Studiensemester absolvieren die Studierenden Module im Schwerpunkt „interkulturelle Kommunikation“. ⁵Im dritten Studiensemester absolvieren die Studierenden Module im Schwerpunkt „Medien und europäische Öffentlichkeit“. ⁶Im vierten Studiensemester absolvieren die Studierenden Module im Schwerpunkt „Journalistische Mediation in der Informationsgesellschaft“, ein Fortgeschrittenenpraktikum einschließlich Praktikumsbericht sowie die Masterprüfungsphase. ⁷Eine Modulübersicht ist diesen Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen in der Anlage als verbindlicher Bestandteil beigelegt.

§ 8 **Prüfungsausschuss** (zu § 9 ASPO)

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens je ein Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin der drei beteiligten Hochschulen, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin und ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Studierenden an. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von ihren jeweiligen Hochschulen ernannt.

(2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für zwei Jahre bestellt. ²Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen der Hochschullehrer oder eine der Hochschullehrerinnen zum bzw. zur Vorsitzenden sowie dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. ⁴Der Prüfungsausschuss kann Regelentscheidungen an seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende durch entsprechenden Beschluss delegieren.

§ 9
Zulassungsvoraussetzungen zur
Masterprüfung

(zu § 17 Abs. 8 und 9 ASPO)

¹Nach dem Abschluss jedes Studienseesters stellt die jeweils örtliche Hochschule den Studierenden eine Leistungsübersicht in Form eines Transcript of Records aus, das die erbrachten Leistungen in Quantität und Qualität im Hinblick auf die Modulanforderungen bescheinigt. ²Nach dem erfolgreichen Abschluss der drei örtlichen Studienschwerpunkte können die Studierenden zur Masterprüfung zugelassen werden.

§ 10
Masterprüfung

(zu § 17 Abs. 8 und 9, § 18, § 23 ASPO)

(1) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung als Abschlusskolloquium.

(2) Die Masterarbeit wird im vierten Studienseester an der Universität Nizza nach den Anforderungen des örtlichen Studienprogramms in deutscher oder französischer Sprache angefertigt.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung wird im vierten Studienseester an der Universität Nizza nach den Anforderungen des örtlichen Studienprogramms in deutscher oder französischer Sprache abgelegt.

(4) Für die Benotung der Masterprüfung (Masterarbeit und Abschlusskolloquium) gelten die Bestimmungen gemäß § 23 Absatz 1 und 2 ASPO. Für die Benotung des Abschlusskolloquiums gilt zusätzlich § 23 Absatz 5.

§ 11
Form und Inhalt des Zeugnisses und der
Urkunde
(§ 27 ASPO)

(1) ¹Für das Zeugnis der Viadrina gelten die allgemeinen Bestimmungen gemäß § 27 Absatz 2 bis 4 ASPO sowie die in diesen Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen spezifizierten Besonderheiten (insbesondere gemäß § 2 Absatz 2). ²Es wird in deutscher Sprache ausgestellt.

(2) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 12
Inkrafttreten/Außerkräfttreten

¹Diese Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ in Kraft und gelten für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. ²Die Besonderen Prüfungs- und Studienbestimmungen für den Triple Degree „Medien – Kommunikation – Kultur“ im

Rahmen des Masterstudiengangs Intercultural Communication Studies vom 14.10.2009 treten am 30.09.2018 außer Kraft

§ 13
Übergangsbestimmungen

¹Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen in der Studienoption „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Studiengangs „Master Intercultural Communication Studies“ eingeschrieben sind, können bis zur Anmeldung zur Masterarbeit schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Verbindung mit der fachspezifischen Ordnung für den Masterstudiengang „Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa“ sowie der mit ihr verbundenen Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen für den Triple Degree *Medien – Kommunikation – Kultur* in der aktuellen Fassung auf sie angewandt werden.

Anlage zu den Ergänzenden Prüfungs- und Studienbedingungen für den Triple Degree „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Masterstudiengangs Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa

1. Semester: Heimatuniversität				
Module	Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	ECTS-Credits	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)
Sprachpraxis Französisch (Abschluss des Unicert II bzw. B2 (GER), sofern dies nicht schon zu Studienbeginn vorlag)	Sprachkurs	mind. 2 SWS	6	WP
Praktikum	Praktikum	4 Wochen	6	P
Modul 1: Zentralmodul	Seminar	2 SWS	6	P
Modul 2: Intercultural Communication	Seminar	2 SWS	6	P
Modul 3 WP1: Mehrsprachigkeit und Interaktion WP2: Sprachgebrauch in Beratung, Coaching, Therapie WP3: Multimodalität, Diskurs und Medien	Seminar	2 SWS	6	P Zur Auswahl: 1 von 3 Modulen

2. Semester: Frankfurt (Oder)				
Module	Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	ECTS-Credits	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)
Modul 1: Zentralmodul	Seminar	2 SWS	6	P
Modul 2: Intercultural Communication	Seminar	2 SWS	6	P
Modul 3 WP1: Mehrsprachigkeit und Interaktion WP2: Sprachgebrauch in Beratung, Coaching, Therapie WP3: Multimodalität, Diskurs und Medien	Seminar	2 SWS	6	P Zur Auswahl: 1 von 3 Modulen
Modul 4 WP1: Mehrsprachigkeit und Interaktion WP2: Sprachgebrauch in Beratung, Coaching, Therapie WP3: Multimodalität, Diskurs und Medien	Seminar	2 SWS	6	P Zur Auswahl: 1 von 3 Modulen
Modul 5 WP1: Mehrsprachigkeit und Interaktion WP2: Sprachgebrauch in Beratung, Coaching, Therapie WP3: Multimodalität, Diskurs und Medien	Seminar	2 SWS	6	P Zur Auswahl: 1 von 3 Modulen

3. Semester: Sofia				
Module	Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	ECTS-Credits	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)
Modul 1: Öffentlichkeit und Medienrepräsentation	Seminar	2 SWS	5	P
Modul 2: Arten moderner Öffentlichkeit	Seminar	2 SWS	5	P
Modul 3: Journalistische Diskurse und soziale Praxis	Seminar	2 SWS	5	P
Modul 4: Medien, Raum und Identität	Seminar	2 SWS	5	P
Modul 5: Analyse des Mediendiskurses	Seminar	2 SWS	5	P
Modul 6: Anthropologie der Medien und des Internets	Seminar	2 SWS	5	P

4. Semester: Nizza				
Module	Lehrveranstaltung	Präsenzstunden	ECTS-Credits	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)
Modul 1: 8 Kurse mit dem Schwerpunkt Journalistische Mediation in der Informationsgesellschaft	Seminar / Vorlesung	8 x 10 h	7	P
Modul 2: Übungen zu journalistischen Texten und audiovisuellen Berichten	Praktische Übung	10 SWS	3	P
Modul 3: Praktikum und Praktikumsbericht	Praktikum	4-6 Wochen	5	P
Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung	Abschlussarbeit, mündliche Prüfung	60 h	15	P